



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. Mai 2016

1300.142

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision;
2. Lesung**

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 16. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. April 2016 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. September 2009 (EG zum KVG; bGS 833.14) und den dazugehörigen Bericht und Antrag zuhanden der 2. Lesung im Kantonsrat. Die vorbereitende parlamentarische Kommission hat den regierungsrätlichen Entwurf an ihrer Sitzung vom 26. April 2016 unter Teilnahme von Landammann Dr. Matthias Weishaupt eingehend beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

Meier Alfred, Bühler

Die Kommission schliesst sich den Ausführungen des Regierungsrats vollumfänglich an und lehnt die zahlreichen Anträge von Alfred Meier einstimmig ab. Sie hätten erhebliche Mehrkosten bei der IPV zur Folge. Zudem ist die Flexibilisierung zugunsten des Regierungsrats das erklärte Ziel der vorliegenden Teilrevision.



Fuchs Theo und Elsa, Herisau / Merz Monica und Christian, Heiden / Mettler Brigitt, Heiden / Rohner Beatrice und Häderli Hans-Peter, Heiden / Rufer Claudia, Gais / SP Rotbach / Troxler Willy, Speicher / van der Wingen Heinrich, Heiden

Die Mehrheit der Kommission lehnt die Anträge auf Einführung einer gesetzlichen Untergrenze für den Kantonsbeitrag an die IPV ab und schliesst sich damit der Meinung des Regierungsrats an. Wie bereits anlässlich der 1. Lesung ausgeführt, erachtet die Mehrheit der Kommission eine starre Budgetvorgabe als nicht zielführend. Eine Minderheit votierte demgegenüber erneut für eine gesetzliche Untergrenze.

Graf Egon, Herisau

Die Kommission nimmt diesen Beitrag zur Kenntnis.

2. Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung

Schuldenbremse

Die Kommission kann der Antwort des Regierungsrats folgen und lehnt die Einführung einer Schuldenbremse einstimmig ab.

Reporting

Die Kommission nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Aufrechnung Liegenschaftsaufwand

Die Kommission gelangt mit dem Regierungsrat grossmehrheitlich zur Auffassung, dass der Liegenschaftsaufwand im Rahmen der IPV vollständig aufzurechnen ist. Sie erachtet die Argumente des Regierungsrats als plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Personen doppelt privilegiert werden (sowohl bei den Steuern als auch bei der IPV). Vereinzelt wurde kritisiert, dass Selbständigerwerbende im Vergleich zu den Unselbständigerwerbenden steuerlich oftmals bevorteilt sind. Weil dies aber eine Problematik des Steuerrechts ist, sieht die Kommission im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision keinen Regelungsbedarf.

Verwirkungsfrist

Die Kommission nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Begriff „Selbstbehalt“

Die Kommission stimmt mit dem Regierungsrat überein, den Begriff „Selbstbehalt“ beizubehalten.

3. Anpassung des Entwurfs an die Ergebnisse der 1. Lesung

Obergrenzen der Bezugsberechtigung (Art. 2 lit. f und lit. h, Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 lit. d, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3)

Die Kommission stimmt sämtlichen Vorschlägen des Regierungsrats im Zusammenhang mit den Obergrenzen der Bezugsberechtigung zu. Sie befürwortet insbesondere die vorgeschlagene Möglichkeit des Regierungsrats, die Obergrenzen innerhalb einer gewissen Bandbreite abändern zu können (Art. 12 Abs. 2). Dies, weil alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze gemäss Art. 69 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 (KV; SR 111.1) in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Obergrenzen der Bezugsbe-



rechti gung weisen in diesem Sinne Gesetzescharakter auf, weshalb deren Festlegung nicht vollständig an den Verordnungsgeber delegiert werden darf. Dadurch sind die Obergrenzen demokratisch besser legitimiert und unterstehen via Referendumsvorbehalt der Kontrolle der Stimmberechtigten. Insoweit verzichtet die Kommission auf die in der 1. Lesung beantragte Verankerung der Obergrenzen im Verordnungsrecht.

Die Kommission stellt hingegen fest, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d – entgegen den regierungsrätlichen Ausführungen auf S. 5 – redaktionell nicht angepasst wurde. Dies ist nachzuholen, da bei den Einkommensobergrenzen künftig nicht mehr auf das steuerbare, sondern auf das massgebende Einkommen abgestellt wird. Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat daher einen Entwurf für einen geänderten Art. 16 Abs. 1 lit. d (vgl. Beilage 2.1).

Aufgrund der Komplexität der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen bei den Obergrenzen werden nachfolgend gewisse Zusammenhänge noch näher erläutert:

Neudefinition des anrechenbaren (Art. 2 lit. f) und des massgebenden Einkommens (Art. 19):

Um dem Anliegen der Finanzkommission entsprechen zu können, muss das massgebende Einkommen so definiert werden, dass es nur mehr die Aufrechnungen nach Art. 19 Abs. 1 enthält. Dadurch kann in Art. 12 Abs. 1 lit. a auf das massgebende, statt wie bisher auf das steuerbare Einkommen abgestellt werden. Der Kinderabzug von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 wird neu Bestandteil des anrechenbaren Einkommens sein. Der betragsliche Rahmen des Kinderabzugs (Fr. 2'000.– bis Fr. 5'500.–) befindet sich künftig in Art. 4 lit. c. Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Gleichung:

steuerbares Einkommen
+ Aufrechnungen
= massgebendes Einkommen
./. Lebensbedarf
./. Kinderabzug
= anrechenbares Einkommen (= Grundlage für Berechnung des Selbstbehalts)

Integrierung von Art. 19 Abs. 3 in Art. 13 Abs. 2 (minimale Prämienverbilligungsbeiträge): Diese Bestimmung befindet sich unter dem Titel „massgebendes Einkommen“ am falschen Ort, weshalb sie neu in Art. 13 Abs. 2 überführt wird.

IPV für Kinder und junge Erwachsene (Art. 11 Abs. 2):

Im geltenden Recht ist derzeit (noch) geregelt, dass bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen ein Anspruch auf IPV für Kinder und junge Erwachsene im Umfang von 75% besteht. Weil der Regierungsrat künftig den Prozentsatz für die IPV für Kinder und junge Erwachsene selbst festlegen soll, schlug er in der 1. Lesung vor, Art. 11 Abs. 2 zu streichen. Im Rahmen der Verabschiedung zuhanden der 2. Lesung stellte der Regierungsrat jedoch fest, dass bei einer vollständigen Streichung von Art. 11 Abs. 2 eine zentrale Aussage im Gesetz fehlen würde. Es wäre künftig nicht klar, in welchem Fall bzw. wann und wie die Prämie für Kinder und junge Erwachsene verbilligt wird bzw. auf welche Grösse sich der vom Regierungsrat festzulegende Prozentsatz bezieht. Deshalb wird für die 2. Lesung vorgeschlagen, in Art. 11 Abs. 2 hierzu wieder eine Aussage zu machen. Danach besteht der Anspruch nur bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung; und der vom Regierungsrat festzulegende Prozentsatz bezieht sich auf die Richtprämie.



Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 1)

Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung einstimmig zu.

C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Alexander Rohner, Präsident

Beilage

Beilage 2.1

Synopse